**Zeitschrift:** Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 20 (1998)

**Artikel:** Diskussion der Thesen zum Frauenstimmrecht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1078061

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Diskussion der Thesen zum Frauenstimmrecht

## Die Frauen waren zu wenig in die Parteien integriert

Sibylle Hardmeier: In der Schweiz sind die Frauen vergleichsweise spät den Parteien beigetreten. Das gilt selbst für die sozialdemokratische Partei. In Deutschland, Frankreich, aber auch in England und den USA waren die Frauen zum Teil schon vor der Einführung des Frauenwahlrechts in den Parteien präsent, oder sie mischten sich aktiv in die Parteipolitik ein. Ich glaube, dass die Schweizerinnen aufgrund ihrer mangelnden parteipolitischen Integration eine besonders schwierige Stellung hatten. Eine international vergleichende Studie würde hier sehr aufschlussreiche Erkenntnisse bringen.

Yvonne Voegeli: Die Sozialdemokratie stellte sich seit 1912 offiziell hinter die Forderung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Die Freisinnigen hielten sich immer sehr zurück, mit Ausnahme einzelner Persönlichkeiten. Die Partei tat sich nicht als Stimmrechtspartei hervor. Bei Abstimmungen waren die Kantonalparteien und die nationale Partei zudem nicht immer unbedingt einer Meinung. Meistens lautete die Parole Stimmfreigabe.

Simone Chiquet: Die Frauenstimmrechtsbewegung selbst hat sich in dieser Beziehung sehr stark zurückgehalten. In den 40er Jahren betonten die Frauenstimmrechtsvereine explizit, das Frauenstimm- und -wahlrecht sei keine politische Forderung. Die Frauen wollten die Frage «neutral» behandeln. Eine Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen Partei zum Beispiel war in vielen Kantonen unvereinbar mit dem Engagement in einem Frauenstimmrechtsverein. Einige Vereine und Aktionskomitees hatten die Regelung, dass die Präsidentin keiner Partei angehören dürfe.

Yvonne Voegeli: Vor der zweiten Abstimmung auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 waren alle Parteien für die Vorlage. Die Zustimmung hatte aber auch einen eigennützigen Hintergrund: Im Herbst 1971 fanden eidgenössische Wahlen statt. Die Aussicht, dass das Frauenstimm- und -wahlrecht angenommen werden könnte, bewog auch Gegner dazu, für das Stimmrecht einzutreten. Man wollte ja nicht die neue Wählerschicht den Gegnern oder der anderen Partei überlassen. So hat sich auch die BGB (die heutige SVP) «durchgerungen», für die Vorlage zu stimmen, obwohl die Partei es lieber gesehen hätte, wenn das Frauenstimm- und -wahlrecht zuerst auf Gemeindeebene eingeführt worden wäre.

Sibylle Hardmeier: Im Winter 1918/1919 wurden ähnliche politische Kalküle angestellt. Die Entwicklung im umliegenden Ausland, wo den Frauen immer mehr Rechte zugesprochen wurden, und die schweizerische «Demokratisierungs»-Debatte nach dem Generalstreik bewogen auch einige Schweizer Parteistrategen zur Annahme, dass das Frauenstimmrecht früher oder später eingeführt werde. Der politische Kurswert der Frauen stieg, das Feld sollte nicht allein der Sozialdemokratie überlassen werden. Unter den bürgerlichen Parteien war die «Bernische Fortschrittspartei» – eine reformerische Abspaltung des Freisinns – am konsequentesten. Die Partei sprach sich für das Frauenstimmrecht aus und gewährte den potentiellen Wählerinnen die volle Mitgliedschaft.

### Die Besonderheiten des schweizerischen politischen Systems

Regina Wecker, Historikerin, Universität Basel: In England erhielten 1918, gleichzeitig mit der Einführung des beschränkten Wahlrechts für Frauen, zwei Millionen bisher nicht wahlberechtigte Männer die politischen Rechte. Die gleichzeitige Neufassung des Wahlrechtssystems hat den Einbezug der Frauen erleichtert. Es ging in diesen Ländern nicht «nur» um die politischen Rechte der Frauen, sondern um eine Demokratisierung. Die schweizerische Verfassung von 1848 enthielt bereits das allgemeine und gleiche (Männer-) Wahlrecht. Die Diskussion um die Erweiterung des Wahlrechts lag damit schon weit zurück, nur die «Sondergruppe» Frauen blieb noch ausgeschlossen. Es ist ein Unterschied, ob das Wahlrecht für Frauen im Zuge einer Erweiterung des Wahlrechtssystems eingeführt wird oder ob es nur um die Frage des Einbezugs der Frauen geht. Reine Frauenforderungen haben es sehr schwer.

Christoph Graf, Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs: Weshalb sollte in der Schweiz die demokratische Verfasstheit den sozialen Fortschritt gehemmt haben? Das Verhältnis von direkter Demokratie und sozialem Fortschritt ist ambivalent. Das Referendum wirkt eher innovationshemmend, aber die Initiative hat primär innovative Funktion.

Sibylle Hardmeier: Die Initiative hat unbestritten einen innovativen Charakter, schon nur als Verhandlungspfand im Vernehmlassungsverfahren. Mir ging es hier aber darum aufzuzeigen, dass der Weg über Initiativen oder auch Petitionen soziale Bewegungen auch zurückbinden kann und viele Ressourcen bindet. Dies haben auch neuere Untersuchungen aus dem Bereich Umweltschutz oder der Friedenspolitik gezeigt. Die Bewegung wird auf einen institutionellen, gouvernementalen Verhandlungsstil verpflichtet. Demon-

strationen im Stil der englischen Suffragetten lagen bei den institutionellen Vorgaben der direkten Demokratie für die Frauenrechtlerinnen nicht mehr drin, schienen nicht mehr legitim. Was die Mobilisierung anbelangt, hatte also die Verfasstheit des politischen Systems der Schweiz auch eine hemmende Wirkung.

## Die Verfassung lässt sich nicht uminterpretieren

Yvonne Voegeli: In der Nachkriegszeit wurde wiederholt versucht, auf interpretatorischem Weg das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Frauen aus der Romandie haben kurz vor der ersten eidgenössischen Abstimmung (1959) versucht – mit dem Hinweis auf Artikel 4 bzw. 74 der Bundesverfassung, der ja Frauen nicht explizit ausschliesst –, beim Bundesgericht oder beim Parlament durchzukommen. Mit «Schweizer» seien auch Schweizerinnen mitgemeint, argumentierten sie. Als drei welsche Kantone nach der Abstimmung 1959 das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene einführten, hatten die Frauen ein neues Argument zur Hand: Innerhalb der Schweiz dürfe es gemäss Verfassung nicht ungleiches Recht geben. Gemäss diesem Gleichheitsprinzip müssten also alle Frauen das Stimm- und Wahlrecht bekommen, nicht nur auf eidgenössischer, sondern auch auf kantonaler Ebene.

Obwohl Nationalrat Peter von Roten in den 50er Jahren mit seinen Vorstössen nicht durchgekommen war, versuchten in den 70er Jahren zwei Nationalräte mit Motionen und Postulaten das Frauenstimm- und -wahlrecht auf dem Weg der Verfassungsinterpretation oder über ein geändertes Abstimmungsgesetz einzubringen. Sie verwiesen unter anderem auf die Bestimmung, dass die Bundesversammlung die verbindlichen Richtlinien für Wahlen und Abstimmungen festlegt. Das Frauenstimm- und -wahlrecht über ein Gesetz durchzubringen, hätte einen Vorteil gehabt: Die Vorlage wäre nur dem fakultativen Referendum unterstellt gewesen und hätte nicht auch noch das Ständemehr nehmen müssen.

Regina Wecker: Die Politiker wollten das System nicht zugunsten der Frauen ändern. Und die Frauen selbst sahen auf dem Interpretationsweg keine Chance. Genauso wie sie nicht auf die Strasse gingen, weil sie Angst hatten, dies könnte ihnen schaden. Die Möglichkeit war gegeben, aber man wollte nicht.

Sibylle Hardmeier: Bereits in den 20er Jahren wurde die Strategie diskutiert, das Frauenstimm- und -wahlrecht über eine Neuinterpretation der Verfassung einzuführen – also im juristischen Jargon die «geltungszeitliche Aus-

legung» vorzunehmen. Entsprechende Vorstösse des Sozialdemokraten und Grütlianers Leonard Jenni 1923 und 1928 lehnte aber Emilie Gourd als Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht (SVF) ab. Auch hier schimmerte eine gouvernementale Haltung durch: Weil namhafte Staatsrechtler und Politiker sagten, das gehe nicht, distanzierte sich der SVF offiziell von Jennis frauenpolitischen Vorstössen.

### Die Bundesrichter konnten oder wollten nicht

Regina Wecker: Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid durften die Berner Gemeinden ihren armengenössigen Männern nicht das Stimm- und -Wahlrecht wegnehmen. Die Frauen führten dieses Urteil als Argument für das Frauenstimm- und -wahlrecht an, sie versuchten aber nicht, einen Bundesgerichtsentscheid gegen den Ausschluss der Frauen zu erwirken.

Christoph Graf: Das Bundesgericht hat sich regelmässig zu dieser Frage geäussert. Dass es keinen Entscheid gab, war meines Erachtens nicht eine Frage des Willens der damaligen Bundesrichter, sondern klar systembedingt. Das Bundesgericht hat keine Verfassungsgerichtsbarkeit.

Sibylle Hardmeier: Leonard Jenni knüpfte in seiner staatsrechtlichen Beschwerde von 1923 an ein Bundesgerichtsurteil an, das selbst die geltungszeitliche Auslegung angewandt hatte: Im Entscheidfall Dora Roeder garantierte das Bundesgericht den Frauen das Recht zur Ausübung des Anwaltsberufes und verliess damit seine Argumentationslinie, die es noch bei der Beschwerde von Emilie Kempin-Spyri verfochten hatte. Nun hiess es, angesichts des wirtschaftlichen und sozialen Wandels sei der Ausschluss der Frauen vom Anwaltsberuf nicht mehr zu rechtfertigen. Das Bundesgericht hätte also durchaus positiv Stellung nehmen können; schliesslich ist es ja auch formell und materiell auf die Beschwerde Jennis eingetreten. Eine positive Stellungnahme wäre aber einer politischen Palastrevolution gleichgekommen.

Yvonne Voegeli: Die Bundesrichter durften oder wollten keinen Entscheid fällen, aber sie konnten Empfehlungen abgeben, wie sie dies später bei Stimmrechtsrekursen taten. Doch sie haben sich immer hinter dem Argument versteckt, sie hätten keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Bundesrichter können als Juristen und Experten natürlich ihre Meinung abgeben. Für einen Entscheid zuständig wäre aber die Bundesversammlung. So haben die Bundesrichter die Frage an National- und Ständerat zurückgewiesen. Und die Räte nahmen Rücksicht auf das männliche Stimmvolk: Bei dieser

grundlegenden Frage dürften die Stimmberechtigten nicht ausgeschlossen werden.

### Das männliche Stimmvolk hatte das letzte Wort

Christoph Graf: Vor der eidgenössischen Abstimmung von 1959 war die Mehrheit von National- und Ständerat für das Frauenstimm- und -wahlrecht. Aufgrund des Abstimmungsresultates und der Voten in der Debatte kann man zumindest annehmen, dass eine Mehrheit dafür war. Das würde die These stützen, dass das Parlament und der Bundesrat allgemein fortschrittlicher sind als das Volk.

Sibylle Hardmeier: Aufgrund seiner soziodemographischen Zusammensetzung war das Parlament fortschrittlicher als das männliche Stimmvolk. Wenn man nämlich untersucht, welche Männer in Stimmrechtsvereinen sassen oder diese unterstützten, dann waren das vor allem freiberuflich Tätige und Akademiker. Diese waren und sind auch im Parlament überdurchschnittlich vertreten.

Yvonne Voegeli: Das Parlament war nicht fortschrittlicher als das männliche Stimmvolk. Nationalrat Wick, ein Katholik, hat explizit erklärt, er und seine Freunde würden sich jetzt der Stimme enthalten. Augenzeuginnen, Frauenstimmrechtlerinnen, die damals auf der Tribüne sassen, bestätigten, dass Frauenstimmrechtsgegner sich nicht nur der Stimme enthielten, sondern aktiv für die Vorlage stimmten. Das Resultat war knapp und möglicherweise nur dank der taktischen Ja-Stimmen positiv. Bei einem negativen Resultat hätten die Räte ihre Verantwortung nicht an die männlichen Stimmbürger abschieben können. Im Nationalrat kursierte der Witz: «Weisst Du, warum ich für das Stimmrecht bin? Ich bin dafür, weil ich weiss, dass es nie angenommen wird.»

Genauso ist es ein Mythos zu glauben, der Bundesrat sei fortschrittlicher gewesen als das männliche Stimmvolk. Seit 1919 hatte die Landesregierung den Auftrag, die Stimmrechtsfrage anzugehen. Doch sie brachte immer wieder die Ausrede, es gebe dringlichere Sachen als das Frauenstimmrecht. 40 Jahre hat der Bundesrat gewartet, bis er dem Parlament eine abstimmungsreife Vorlage unterbreitete.